



Schulergänzende Tagesstrukturen der Stadt Gossau

Betriebsordnung

vom 1. August 2024
04.11.100

vom Stadtrat erlassen am 28. März 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Pädagogische Grundsätze	3
II.	Benützungsregeln	3
Art. 3	Zielgruppe	3
Art. 4	Angebote	4
Art. 5	Öffnungszeiten	4
Art. 6	Anmeldung	4
Art. 7	Spontane Nutzung	4
Art. 8	Aufnahme	4
Art. 9	Kündigung	5
Art. 10	Absenzen	5
III.	Kosten	5
Art. 11	Allgemeines	5
Art. 12	Bemessung	5
Art. 13	Verrechnung von Abwesenheiten	5
Art. 14	Zahlungsverzug	6
Art. 15	Elterntarif	6
IV.	Organisatorisches	6
Art. 16	Betreuungsprobleme	6
Art. 17	Ausschluss	6
Art. 18	Personal	6
Art. 19	Aufgaben	7
Art. 20	Haftung	7
Art. 21	Versicherung	7
V.	Schlussbestimmung	7
Art. 22	Inkrafttreten	7

Schulergänzende Tagesstrukturen

Betriebsordnung

Der Stadtrat erlässt für die Tagesstrukturen als Betriebsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Die Stadt führt für Kindergarten- und Primarschulkinder Tagesstrukturen, die schulergänzende Betreuung anbieten.

Die Tagesstrukturen bieten Kindern einen Rahmen für sinnvolle und entwicklungsorientierte Alltags- und Freizeitgestaltung. Sie unterstützt die Erziehungsverantwortlichen in ihren Aufgaben und leistet einen Beitrag an die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Tagesstrukturen sind dem Departement Bildung zugeteilt.

Art. 2

Pädagogische Grundsätze

Die Betreuung der Kinder orientiert sich an folgenden pädagogischen Grundsätzen:

- a) Wertschätzende Begleitung und Betreuung der Kinder;
- b) Begleitung der Kinder in ihrer Entwicklung zur Selbständigkeit unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstandes;
- c) Förderung der Selbst- und Sozialkompetenzen;
- d) Sicherheit und Stabilität im Rahmen eines strukturierten Alltags in einer Kindergruppe;
- e) Förderung der Chancengerechtigkeit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion, Alter und Geschlecht.

II. Benützungsregeln

Art. 3

Zielgruppe

Das Betreuungsangebot richtet sich an Kindergarten- und Primarschulkinder, welche die Schule der Stadt Gossau besuchen. Für Kindergartenkinder stehen auch die Angebote der Kindertagesstätte (Kita) zur Verfügung.

Art. 4

Angebote

Die Betreuungseinheiten sind die:

- a) Betreuungseinheit 1: Morgenbetreuung inkl. Frühstück 06.30-08.00 Uhr
- b) Betreuungseinheit 2: Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen 11.40-13.40 Uhr
- c) Betreuungseinheit 3: Frühe Nachmittagsbetreuung 13.40-15.30 Uhr
- d) Betreuungseinheit 4: Späte Nachmittagsbetreuung inkl. Zvieri 15.30-18.00 Uhr
- e) Betreuungseinheit F: Ferienbetreuung 06.30-18.00 Uhr

Art. 5

Öffnungszeiten

Die Angebote der Tagesstrukturen können während der Schulwochen zu den entsprechenden Öffnungszeiten des jeweiligen Standortes in Anspruch genommen werden.

Mindestens ein Standort bietet auch neun Wochen während der Schulferien Betreuung an.

Während der jährlichen Betriebsferien von vier Wochen bleiben alle Angebote geschlossen (dritte und vierte Woche in den Sommerferien sowie Weihnachtsferien).

Während den allgemeinen Feiertagen wie Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Allerheiligen bleiben die Tagesstrukturen geschlossen. Am Auffahrtstag sowie am Chlätuslermontag haben die Tagesstrukturen geöffnet.

Art. 6

Anmeldung

Die Anmeldung für die Tagesstrukturen erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten und im Normalfall auf Beginn des Quartals.

Art. 7

Spontane Nutzung

Eine spontane, beziehungsweise kurzfristige Nutzung der Tagesstrukturen ist grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann die Leitung Tagesstrukturen je nach Kapazität eine spontane Nutzung ermöglichen.

Für eine spontane Nutzung der Tagesstrukturen wird für Kinder, welche die Tagesstrukturen sonst nicht nutzen, der Tarif „Massgebendes Einkommen 100'000 CHF“ in Rechnung gestellt. Für Kinder, welche die Tagesstrukturen regelmässig nutzen, gilt das massgebende Einkommen gemäss Einstufung.

Art. 8

Aufnahme

Die Leitung Tagesstrukturen entscheidet über die Aufnahme der Kinder aufgrund folgender Kriterien:

- a) Raumkapazitäten an den jeweiligen Standorten;
- b) Zeitpunkt der Anmeldung;
- c) Kindeswohl unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes des Kindes;

Art. 9

Kündigung

Die Kündigung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende Januar, Ende April, Ende Juli und Ende Oktober.

In Ausnahmefällen kann die Leitung Tagesstrukturen einen Austritt während der Kündigungsfrist akzeptieren.

Art. 10

Absenzen

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Kind bei Absenzen jeglicher Art möglichst frühzeitig abzumelden. Im Krankheitsfall muss ein Kind zu Hause bleiben.

Erscheint ein Kind ohne Abmeldung nicht zur vereinbarten Zeit, nimmt das Personal Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf. Ist dies nicht möglich, ergreift das Personal die nötigen Massnahmen.

III. Kosten

Art. 11

Allgemeines

Die Angebote der Tagesstrukturen sind kostenpflichtig.

Die Einstufung entsprechend den aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen erfolgt mit der ersten Rechnung. Nach dem Neueintritt erfolgt eine jährliche Überprüfung der Einstufung per 31. Dezember.

Die Rechnungstellung erfolgt monatlich auf der Basis der Anmeldung. Die Ferienanmeldungen werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 12

Bemessung

Die Höhe des Tarifs bemisst sich nach dem massgebenden Einkommen analog der Berechnung für die individuelle Prämienverbilligung des Kantons St. Gallens, basierend auf den letzten verfügbaren Steuerdaten.

Art. 13

Verrechnung von Abwesenheiten

Die Betreuungszeiten werden auch bei Abwesenheit des Kindes in Rechnung gestellt.

Krankheitsbedingte Abwesenheiten des Kindes von mehr als einer Woche, für die ein ärztliches Zeugnis vorliegt, werden nicht verrechnet.

Durch schulische Anlässe bedingte Abwesenheiten werden nicht verrechnet, sofern vorher eine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt.

Art. 14

Zahlungsverzug

Bezahlen die Erziehungsberechtigten die Betreuungskosten trotz Mahnung nicht, kann die Leitung Tagesstrukturen das Kind nach schriftlichem Hinweis mit Androhung des Ausschlusses auf Ende des Monats ausschliessen.

Art. 15

Elterntarif

Für die Betreuungseinheiten werden Gebühren auf der Grundlage des massgebenden Einkommens in der Form eines linearen Tarifes erhoben.

Der Minimaltarif gilt bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 30'000 und der Maximaltarif endet bei einem massgebenden Einkommen von CHF 100'000.

Die Gebühren für die Ferienbetreuung betragen 130 % des Ganztagestarifs für die Betreuungseinheiten 1 bis 4 (siehe Art. 4).

Im Tarif eingeschlossen sind die Kosten für die Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Zvieri).

IV. Organisatorisches

Art. 16

Betreuungsprobleme

Ergeben sich während der Teilnahme eines Kindes am Angebot der Tagesstrukturen Probleme, bespricht sich das Personal zunächst mit den Erziehungsberechtigten und leitet geeignete Massnahmen ein.

Art. 17

Ausschluss

Lassen sich schwerwiegende Betreuungsprobleme trotz erfolgter Massnahmen nicht lösen und ist eine zielführende Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und/oder dem Kind nicht mehr möglich oder ist das Wohl anderer Kinder oder dasjenige des Personals gefährdet, kann die Leitung Tagesstrukturen das Kind nötigenfalls per sofort für bestimmte Zeit vom Angebot ausschliessen.

Art. 18

Personal

Die Leitung Tagesstrukturen sowie die Standortleitungen haben eine sozialpädagogische Ausbildung. Pro Standort ist je eine Stellvertretung mit einer Ausbildung im Bereich der Betreuung (bspw. FaBe) angestellt. Das übrige Personal besteht aus Betreuungsassistenten.

Art. 19

Aufgaben

Die Leitung Tagesstrukturen trägt die Gesamtverantwortung für den Betrieb und ist zuständig für die Einsatzplanung.

Die Gruppenleitung leitet eine Kindergruppe in einem Tagesstruktur-Standort. Sie ist verantwortlich für die sozialpädagogische Arbeit in der Gruppe und ist erste Ansprechperson für die Eltern in Belangen der schulergänzenden Betreuung.

Die Betreuungsassistenz unterstützt die Gruppenleitung und die Stellvertretung in der Betreuung.

Art. 20

Haftung

Der Weg vom Wohnort des Kindes zu der jeweiligen Tagesstruktur liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Art. 21

Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten.

V. Schlussbestimmung

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

Gossau, 28. März 2024

Stadtrat Gossau

Wolfgang Giella
Stadtpräsident

Beatrice Kempf
Stadtschreiberin